

Die Rechtskraft der Urteile nach der Befreiung

Nach der Befreiung wurden die von den deutschen Gerichten, dem Volksgerichtshof und den Sondergerichten verhängten Urteile nicht als rechtmäßige Richterhandlungen anerkannt. Im Restitutionsgesetz, welches am 15. November 1946 erlassen wurde, sah § 8 vor:

Urteile und andere rechtliche Entscheidungen in Strafsachen oder anderen Sachen über Konfiszierung, Dienstverlust und Ähnliches, die während der Besetzung von deutschen militärischen oder zivilen Gerichten in Norwegen verhängt wurden, sind ohne Rechtskraft. Als deutsche Gerichtshöfe werden in diesem Zusammenhang auch der Volksgerichtshof und der Sondergerichtshof verstanden (...), die unter der Besetzung ohne Verbindung zur norwegischen Rechtspflege errichtet wurden.

Das Gesetz beruhte auf einer vorläufigen Anordnung der Londoner Regierung vom 29. Juli 1941. Was die von ordentlichen Gerichten verhängten Urteile betraf, waren sie ohne Rechtskraft in dem Maße, dass sie auf einem von den Deutschen oder dem Regime der Nasjonal Samling ausgefertigten Strafgebot basierten, siehe § 9 des Restitutionsgesetzes. Zivilverfahren, die auf einer nach dem Restitutionsgesetz ungültigen Gesetzgebung beruhten, konnten gemäß § 16 des Restitutionsgesetzes wieder aufgenommen werden. Das kommissarische Høyesterett und die Gerichte zweiter Instanz (Lagmannsrettene), die nach der Verordnung des kommissarischen Regimes vom 3. September 1941 organisiert waren, wurden als «norwegische Gerichte» gewertet, «ungeachtet dessen, ob sie mit Mitgliedern der N.S. (Nasjonal Samling) besetzt waren oder ohne Laienrichter fungierten», siehe Ot. prp. nr. 125 (1945–46) S. 16. Hinsichtlich der Urteile, die von Richtern verhängt worden waren, die Mitglieder der Nasjonal Samling waren, konnte eine Wiederaufnahme gefordert werden, sofern «der Umstand für den Ausgang (des Urteils) Bedeutung gehabt haben kann», siehe § 9 Buchstabe b des Restitutionsgesetzes. Aber die Tatsache, dass «eine unbegabte Person in ein Richteramt platziert wurde, weil sie Parteimitglied war und damit die Gelegenheit erhalten hat, törichte Urteile zu verkünden», war an sich nicht genug, um eine Wiederaufnahme zu fordern.⁵²⁸

528 Ot.prp. nr. 125 (1945–46), S. 32.

In einem Verfahren, wiedergegeben in Rt. 1945 S. 241, weist das Høyesterett auf einen Beschluss des Vorprüfungsausschusses zur Wiederaufnahme eines Strafverfahrens des kommissarischen Høyesteretts hin. Der Ausschuss begründet die Wiederaufnahme mit folgenden Worten: «Das Urteil des Høyesteretts wurde von 5 Richtern verkündet, die nun alle wegen Landesverrats inhaftiert sind. Es wird angenommen, dass diese Tatsache (...) für das Urteil von Bedeutung war, da die Strafe vermutlich unter Druck von den deutschen Behörden festgesetzt wurde».

In Rt. 1946 S. 348 nahm das Høyesterett ein Urteil eines Berufungsgerichtes, welches mit nationalsozialistischen Schöffen besetzt war, wieder auf. Die Tatsache, dass in diesem Fall der Vertreter der Gemeinde und der Bürgermeister derselben Partei angehörten, war für das Høyesterett an sich ausreichend, um die Voraussetzung für die Wiederaufnahme als gegeben zu betrachten.

Wir sehen, dass keine besonderen Anforderungen an den Beweis gestellt wurden, dass die Mitgliedschaft der Richter in der Nasjonal Samling oder der Landesverrat eine Bedeutung für ihr Urteil gehabt haben könnte. Auf der anderen Seite gab es im Høyesterett viele Zivilverfahren, bei denen auf dieser Grundlage eine Wiederaufnahme versucht wurde, wo jedoch das Ersuchen abgelehnt wurde. In der Regel wurden damit die Urteile des kommissarischen Høyesteretts bestätigt. Dies bedeutete jedoch nicht, dass eine rein rechtliche Beurteilung oder Überprüfung von Urteilen des kommissarischen Høyesteretts vorgenommen wurde.

Es wurde mit anderen Worten eine scharfe Trennlinie gezogen zwischen den Gerichten, die vor der Besatzung bestanden und den Gerichten, die von Seiten der Besatzer und des Besatzungsregimes errichtet wurden. Diese Trennung beinhaltete auch, dass die Verfahren, in denen der Volksgerichtshof oder die Sondergerichte ausnahmsweise ohne politischen Anstrich geurteilt hatten, ebenso wenig Rechtskraft haben sollten.⁵²⁹ Entscheidend in diesen Fällen war somit nicht die Art des Verfahrens.

Selbst wenn die Handlungen, die von einem Richter an einem der Gerichte der Besatzer vorgenommen wurde, nach norwegischem Recht keinerlei Rechtswirkung hatten, bedeutete dies nicht ohne weiteres, dass diese in der Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des einzelnen Richters für die Konsequenzen des Urteils nicht als richterliche Handlungen anerkannt werden konnten. Diesbezüglich wurde im Aufarbeitungsprozess zwischen den deutschen und den norwegischen Richtern differenziert. Die deutschen Richter waren schließlich rechtmäßig in ihr Richter-

529 Ot.prp. nr. 125 (1945–46), S. 16.

amt ernannt worden, welches sie nach deutschem Recht ausübten. Die Tatsache, dass ihre Urteile in Norwegen nicht anerkannt wurden, machte ihre Tätigkeit nicht rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeit musste in diesen Fällen nach dem Völkerrecht beurteilt werden. Die deutschen Behörden mussten als Besatzungsbehörden das Recht haben, unter anderem «die heimatlichen Streitkräfte mittels Verhaftungen und Kriegsgerichtsurteilen niederzuschlagen».⁵³⁰

Was die norwegischen Richter betraf, so stellte sich dagegen die Frage, ob ihre Tätigkeit überhaupt als richterliches Handeln beurteilt werden konnte. Das Høyesterett nahm hier als rechtlichen Ausgangspunkt das Verfahren gegen Quisling, Rt. 1945 S. 109. Dieser machte geltend, er könne für die Hinrichtungen nicht wegen Mordes verurteilt werden, da diese als staatliche Handlungen vorgenommen wurden und daher nicht unter das strafrechtliche Tötungsverbot fielen. Das Høyesterett wies dies zurück:

Nach norwegischem Recht hatte der Verurteilte keinerlei staatliche Befugnis, vor allem keine Befugnis, den Tod seiner Mitbürger zu verursachen. Die Befugnis, die der Verurteilte überhaupt innehatte, war ihm von den Organen der Besatzungsmacht übertragen worden. Doch selbst diese konnten ihn in keinem Falle rechtmäßig mit der Kompetenz ausstatten, norwegischen Bürgern, außerhalb solcher Fälle in denen dies seine Grundlage in völkerrechtlichen Regeln gehabt hätte, das Leben zu nehmen. Es wird jedoch nicht einmal versucht zu behaupten, dass die auf den Regeln des Völkerrechts beruhende Besatzungsmacht die Befugnis erhalten hat, Personen zu exekutieren, für deren absichtliche Tötung Quisling verurteilt wurde.

Dieselbe Rechtsauffassung wurde in Urteilen gegen Richter in den Sondergerichten verfolgt. Davon ausgehend sollte die Rechtmäßigkeit der richterlichen Tätigkeit im Volksgerichtshof und den Sondergerichten davon abhängen, inwieweit die Tätigkeit als rechtmäßig innerhalb des Rechtsrahmens der Besatzer zu bewerten war. Was die selbigen Richterhandlungen anbelangt, bedeutete dies, dass die deutschen und norwegischen Richter mit demselben Maßstab behandelt werden mussten. In der Praxis war dies indessen anders. Während die norwegischen Richter bestraft wurden, wurde kein deutscher Richter für sein richterliches Handeln sanktioniert.

530 Siehe Andenæs 1948, S. 5.